

# § 9 StVGO Standesbeamter

StVGO - Standesamtsverbände Staatsbürgerschaftsverbände Geschäftsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für jeden Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband sind mindestens zwei Standesbeamte erforderlich.

(2) Jeder Standesbeamte muß österreichischer Staatsbürger, volljährig und handlungsfähig sein sowie die Fachprüfung für den Standesbeamtendienst (LGBI. 2400/7-5) erfolgreich abgelegt haben.

(3) Der Verbandsobmann ist Standesbeamter, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Als Standesbeamte, die nicht Verbandsobmann sind, hat der Verbandsobmann Gemeinde(verbands)bedienstete zu bestellen.

(4) Die Funktion eines Standesbeamten erlischt durch:

- Tod;
- Verlust der Handlungsfähigkeit;
- Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- Verlust der Funktion des Verbandsobmannes bei Standesbeamten nach Abs. 3 erster Satz;
- Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses;
- Widerruf der Bestellung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)